

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 279/2021  
betreffend Zeitgemässe Verordnung zum  
Epidemiengesetz**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 2023,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 27. September 2021 überwiesenen Postulat KR-Nr. 279/2021 betreffend Zeitgemässe Verordnung zum Epidemiengesetz wird um ein Jahr bis am 27. September 2024 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. September 2021 folgendes von Kantonsrätin Bettina Balmer-Schiltknecht, Zürich, Kantonsrat Jörg Kündig, Gossau, und Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, am 12. Juli 2021 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Wir fordern den Regierungsrat auf, die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung aus dem Jahr 1975 zu überprüfen und an die aktuellen Gegebenheiten in Zeiten von Corona anzupassen. Insbesondere erachten wir es als notwendig, auch das Risiko einer Grippepandemie in der Verordnung abzubilden, und zwar so, dass die Abläufe klar definiert sind und dennoch den nötigen Spielraum und die notwendige Flexibilität zulassen.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 27. September 2023 ab.

Die Vollzugskompetenzen des Kantons sind abhängig von den Vorgaben der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung. Mit der Motion 21.3963 der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 23. Juni 2021 wurde der Bundesrat beauftragt, dem Parlament bis Ende Juni 2023 eine Vorlage zur Revision des Epidemiengesetzes (SR 818.101) zu unterbreiten. Dabei sollen die Erkenntnisse aus der Covid-19-Pandemie in die Gesetzesrevision einfließen. Der Bundesrat wird den eidgenössischen Räten die Vorlage zur Revision des Epidemiengesetzes bis Ende 2023 vorlegen.

Allfällige kantonale Anpassungen können erst anschliessend umgesetzt werden, da sie massgeblich von den bundesrechtlichen Bestimmungen abhängig sind.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 27. September 2023 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 279/2021 um ein Jahr bis zum 27. September 2024 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli